

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00807 vom 27. März 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00807

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00807 du 27 mars 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00807 del 27 marzo 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezüglerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater IVV), ist jene in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010, je E. 2.2, mit Hinweisen).

1.2. Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer

Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Volljährige, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Art. 7 Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar: Demnach sind für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 8 Abs. 3 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 IVG).

1.3 Ä Ä Ä Ä Ob eine versicherte Person als ganz- oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist - was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt -, ergibt sich - auch nach Inkrafttreten des ATSG (vgl. SVR 2005 IV Nr. 21 S. 83 E. 4.2 mit Hinweis [I 249/04]) - aus der Prüfung, was die Person bei im übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestände. Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu wärdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b, je mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts I 266/05 vom 11. April 2006 E. 4.2, vgl. auch BGE 133 V 504 E. 3.3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bei verheirateten Versicherten ist überdies die eherechtliche Aufgaben- und Rollenverteilung im Rahmen der ehelichen Gemeinschaft zu beachten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das auf den 1. Januar 1988 in Kraft getretene, neue Ehegesetz die Gleichberechtigung der Eheleute verwirklicht und auf jede gesetzlich bestimmte Aufgabenteilung verzichtet hat. Es ist ausdrücklich dem Ehepaar überlassen, sich über die Rollenverteilung sowie über Art und Umfang ihrer Beiträge an den Unterhalt der Familie zu einigen (Art. 163 Abs. 2 ZGB) und sich über die für die Bestreitung ihrer eigenen und der Bedürfnisse ihrer Kinder zweckmässige und notwendige Aufgabenteilung zu verständigen (BGE 117 V 194, 114 II 13 E. 3). Mit dieser Freiheit der Eheleute in der Ausgestaltung ihrer Partnerschaft ist es nicht zu vereinbaren, einer traditionellen Rollenverteilung, die der Frau die Besorgung des Haushaltes zuweist, im Rahmen der Invaliditätsbemessung den Vorrang einzuräumen und die beruflich-erwerblichen Interessen der Ehefrau geringer einzustufen als diejenigen des Ehemannes (BGE 117 V 194). Ob eine versicherte Person ohne Gesundheitsschaden ganz oder teilweise erwerbstätig wäre oder den Haushalt besorgen würde, ist somit

auch unter eherechtlichen Gesichtspunkten aufgrund einer Gesamtwürdigung der persönlichen, beruflichen, sozialen und ökonomischen Umstände des konkreten Falles zu beurteilen, wobei keinem dieser Kriterien zum vornherein vorrangige Bedeutung zukommt (BGE 117 V 194 in fine; SVR 1994 IV Nr. 17 E. 4a, AHI 1997 S. 289 und 1996 S. 197 f. E. 1c).

Die Grundsätze gelten auch bei der Rentenrevision und im Neuanmeldungsverfahren. Hier führen sie gegebenenfalls dazu, dass ein Rentenanspruch neu entstehen kann, nicht nur bei wesentlicher Veränderung des Gesundheitszustandes, der erwerblichen Auswirkungen (oder der Auswirkungen in Bezug auf die Betätigung im üblichen Aufgabenbereich) und bei Wandlung des Aufgabenbereichs (BGE 113 V 273 E. 1a, 105 V 29 mit Hinweisen), sondern auch dadurch, dass in dem für die Methodenwahl massgeblichen hypothetischen Sachverhalt wesentliche Änderungen eingetreten sind. Die in einem bestimmten Zeitpunkt massgebende Methode der Invaliditätsschätzung präjudiziert die künftige Rechtsstellung der versicherten Person somit nicht. Vielmehr können die alternativen Kriterien der Erwerbsunfähigkeit (Art. 28a Abs. 1 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG; in Verbindung mit Art. 7 ATSG) einerseits und der Unmöglichkeit der Betätigung im nicht erwerblichen Aufgabenbereich (Art. 5 Abs. 1 und 28a Abs. 3 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 3 ter IVG; in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 ATSG) andererseits einander ablesen (BGE 117 V 198 E. 3b, 113 V 273 E. 1a, 110 V 284 E. 1a, 104 V 148 E. 2 mit Hinweisen).

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 ter IVG) festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (so unter anderem im Haushalt) ermittelt. Im Rahmen der gemischten Methode bestimmt sich die Invalidität dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt (BGE 130 V 393 ff. E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. BGE 134 V 9).

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die:

a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können;

b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und

c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG; bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 1 IVG).

1.6 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

E. 2

2.1 Die Schlussfolgerungen des B.____-Gutachtens (Urk. 7/148) werden von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt; da dieses den rechtsprechungsgemässen Anforderungen zu genügen vermag (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a, 122 V 157 E. 1c), ist mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführerin eine leidensangepasste Tätigkeit seit dem 17. November 2008 wieder zu 90 % zumutbar ist (Urk. 7/148 S. 26). Damit hat sich der Gesundheitszustand der Versicherten im Vergleich zum Zeitpunkt der Rentenzusprache, in welchem ihr eine adaptierte Tätigkeit aus ärztlicher Sicht bloss mit einem Pensum von 60 bis 80 % zumutbar gewesen war (vgl. das Feststellungsblatt für den damaligen Beschluss, Urk. 7/97), verbessert.

2.2 Die Beschwerdeführerin wurde von der IV-Stelle im Verwaltungsverfahren, welches zur ursprünglichen Rentenzusprache führte, als teilerwerbstätige Hausfrau mit einem ausserhäuslichen Pensum von 80 % qualifiziert (Urk. 7/105). Dieselbe Qualifikation wurde der Invaliditätsbemessung im Rentenrevisionsverfahren zugrundegelegt; bei einem mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % erzielbaren Valideneinkommen von Fr. 65'544.-- und einem mit einer adaptierten Tätigkeit im Umfang eines Pensums von ebenfalls 80 % erzielbaren Einkommen von Fr. 39'296.-- ergebe sich im Erwerbsbereich eine Einschränkung von 40,05 %, was einem gewichteten Teilinvaliditätsgrad von gerundet 32 % entspreche. Da im Haushaltsbereich keine relevante Einschränkung bestehe, resultiere insgesamt ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 32 % (Urk. 2). Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend, da ihre Kinder volljährig seien, würde sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung seit 2007 einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % nachgehen (Urk. 1 und 13).

3. Aus dem Arbeitszeugnis des Spitals C.____ vom 31. Mai 2004 geht hervor, dass die Beschwerdeführerin in der Krankenheimabteilung vom 1. September 1992 bis 31. Juli 1999 mit einem Pensum von 60 %, ab 1. August 1999 mit einem solchen von 100 % und ab 1. Januar 2001 mit einem Beschäftigungsgrad von 80 % erwerbstätig gewesen war (Urk. 7/5 S. 6). Nachdem die Krankenheimabteilung des Spitals per Juni 2004 ins

Pflegezentrum D.____ ausgelagert worden war, wurde sie dort weiterhin bis zum Eintritt des zur Berentung fÃ¼hrenden Gesundheitsschadens mit einem Pensum von 80 % beschÃ¤ftigt (Urk. 7/13). Da das jÃ¼ngere der beiden Kinder mit Jahrgang 1985 im Jahr 2001 - mithin in jenem Jahr, in welchem die BeschwerdefÃ¼hrerin ihr Pensum nach rund anderthalbjÃ¤hriger VollzeitbeschÃ¤ftigung wieder auf 80 % reduzierte - bereits 16jÃ¤hrig war und im Jahr 2003 volljÃ¤hrig wurde (gemÃ¤ss Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der seit 1. Januar 1996 in Kraft stehenden Fassung tritt die MÃ¼ndigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein), sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb die BeschwerdefÃ¼hrerin ihr ausserhÃ¤usliches Erwerbspensum im Zeitpunkt, in welchem ihr jÃ¼ngstes Kind volljÃ¤hrig geworden war, ohne Gesundheitsschaden wieder auf 100 % erhÃ¶ht hÃ¶tte. Aus den Berichten der Arbeitgeber geht jedenfalls nicht hervor, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin von Seiten des Arbeitgebers gezwungen war, ihr Pensum wieder zu reduzieren. Da sich die konjunkturelle Lage auf das Stellenangebot im Pflegebereich nur marginal auswirkt, ist die Argumentation der BeschwerdefÃ¼hrerin, aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden habe sie keine Vollzeitstelle gefunden, nicht stichhaltig. Es ist daher davon auszugehen, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin ihren ausserhÃ¤uslichen BeschÃ¤ftigungsgrad aus freien StÃ¼cken reduzierte, um sich wieder vermehrt dem Haushalt und ihrer Familie zu widmen. Daran Ã¤ndert nichts, dass der Ehemann als Lastwagenchauffeur kein hohes SalÃ¤r bezieht; jedenfalls wird in der Beschwerde nicht dargetan, dass der Ehemann in der fraglichen Zeit eine Erwerbseinbusse erlitten hÃ¶tte, welche die erneute ErhÃ¶hung des Pensums der teilerwerbstÃ¤tigen BeschwerdefÃ¼hrerin notwendig gemacht hÃ¶tte. Soweit die BeschwerdefÃ¼hrerin ihr Vorbringen, ohne Gesundheitsschaden wÃ¤re sie vollberwerbstÃ¤tig gewesen, mit dem Schreiben der E.____ AG vom 2. MÃ¤rz 2010 (Urk. 7/154) belegen will, Ã¼bersieht sie, dass sie fÃ¼r diesen Personalvermittler erst nach Eintritt des Gesundheitsschadens tÃ¤tig war und ihr nach Ã¤rztlicher Beurteilung die angestammte TÃ¤tigkeit in der Pflege kranker und alter Menschen nur mit einem bescheidenen Pensum zumutbar war (vgl. Urk. 7/97 S. 3 f.). Da sie somit nur schon deshalb nicht in der Lage war, eine Vollzeitstelle im Pflegebereich anzutreten, geht ihr Einwand, das Personalvermittlungsunternehmen habe ihr keine Vollzeitstelle anbieten kÃ¶nnen, fehl. Nach dem Gesagten sprechen die gesamten UmstÃ¤nde dafÃ¼r, dass die BeschwerdefÃ¼hrerin im Gesundheitsfall weiterhin einer ausserhÃ¤uslichen ErwerbstÃ¤tigkeit im Umfang eines Pensums von 80 % nachgegangen wÃ¤re und sich im Ã¼brigen dem Haushalt ihrer Familie gewidmet hÃ¶tte.

4.ÃÃÃÃÃ Wenn die BeschwerdefÃ¼hrerin aber als teilerwerbstÃ¤tige Hausfrau mit einem ausserhÃ¤uslichen Pensum von 80 % qualifiziert wird, ist die InvaliditÃ¤tsbemessung nach der gemischten Methode nicht zu beanstanden. Die Vergleichseinkommen zur Ermittlung der EinschrÃ¤nkung im Erwerbsbereich sind sodann aufgrund der Akten ausgewiesen (vgl. den detaillierten Einkommensvergleich der Berufsberatung der IV-Stelle, Urk. 7/151) und werden von der BeschwerdefÃ¼hrerin auch nicht beanstandet. Damit besteht im Erwerbsbereich ein gewichteter TeilinvaliditÃ¤tsgrad von gerundet 32 %. Bei einer ArbeitsfÃ¤higkeit in einer rÃ¼ckenadaptierten TÃ¤tigkeit von 90 % erÃ¼brigt sich sodann die DurchfÃ¼hrung einer HaushaltsabklÃ¤rung zur Ermittlung der EinschrÃ¤nkung im Haushaltbereich. Selbst wenn diese - was vor dem Hintergrund der im Haushaltbereich bestehenden Schadenminderungspflicht eher unwahrscheinlich erscheint - ebenfalls 10 % betragen sollte, wÃ¼rde im Haushaltbereich ein gewichteter TeilinvaliditÃ¤tsgrad von nur 2 % und ein ebenso rentenausschliessender GesamtinvaliditÃ¤tsgrad von 34 % resultieren. Damit erweist sich die angefochtene

VerfÄ¼gung, mit welcher die der BeschwerdefÄ¼hrerin zuvor ausgerichtete Viertelsrente der Invalidenversicherung eingestellt worden war, aber als rechtens. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

5.ÄÄÄÄÄÄ Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen und ausgangsgemÄ¼ss von der BeschwerdefÄ¼hrerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1.ÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.ÄÄÄÄÄÄ Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der BeschwerdefÄ¼hrerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3.ÄÄÄÄÄÄ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Sebastian Lorentz
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons ZÄ¼rich, IV-Stelle
- Bundesamt fÄ¼r Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4.ÄÄÄÄÄÄ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¼ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¼hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

ÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

ÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄ¼hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.